

## UNSERE SATZUNG

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Christliche Medienarbeit Franken“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung christlicher Medienarbeit. Insbesondere will er die christliche Radioarbeit im Lokalfunk fördern und nach Möglichkeit auch als Anbieter von christlichen Radiosendungen im Nürnberger Lokalfunk tätig werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Beratung und finanzielle Förderung christlicher Medienprojekte
- personelle Hilfen durch Mitglieder des Vereins bei der Durchführung christlicher Medienprojekte
- Information der Öffentlichkeit über bestehende und mögliche christliche Medienarbeit
- Verbreitung des christlichen Glaubens durch eigenes aktuelles und dauerhaftes Tätigwerden im Medienbereich.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

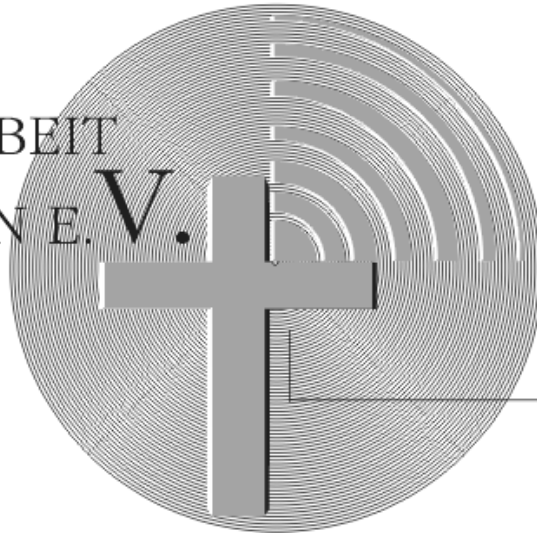
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§3 Mitgliedschaft und Beiträge**

- a) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, regelmäßige Beiträge zu leisten und die die in §2 niedergelegten Ziele des Vereins akzeptiert.
- b) Ordentliches Mitglied kann jedes fördernde Mitglied werden, das persönlich aktiv an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins mitarbeitet.  
Der Aufnahmeantrag hierfür ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- c) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluß

# CHRISTLICHE MEDIENARBEIT FRANKEN E. V.



Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres, unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Erinnerung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Ziele gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu.

- d) Über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

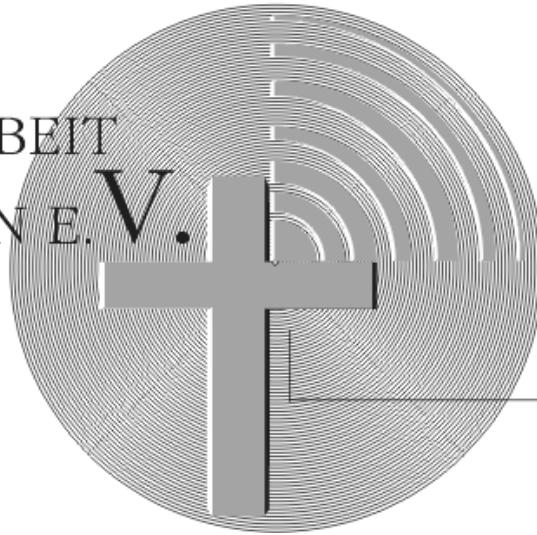
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## §5 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und einer beliebigen Zahl von Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird vom Vorstand nach Bedarf festgelegt.
- b) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind dabei jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- c) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Erstellung des Jahresberichts
  - Festlegung der Ziele und des Tätigwerdens des Vereins im Rahmen der Satzung
  - Verwendung der finanziellen Mittel
  - Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur (ordentliche) Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## §6 Mitgliederversammlung

# CHRISTLICHE MEDIENARBEIT FRANKEN E. V.



In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

## **§7 Protokolle**

Über die Versammlungen und Sitzungen der satzungsgemäßen Organe des Vereins sind Beschlußprotokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben sind.

## **§8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur gem. §2 der Satzung verwendet werden. Ist dies nicht möglich, darf es nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt vorher schriftlich zugestimmt hat. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die z. Z. der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.